Bei der nachfolgenden Satzung handelt es sich um eine Lesefassung, die den Stand der zuletzt angegebenen Änderung beinhaltet. Ältere, nicht mehr gültige Inhalte wurden überschrieben oder entnommen.

Weiterhin wurde diese Lesefassung den Bedürfnissen und Anforderungen von Personen mit Behinderungen angepasst, damit diese auch in Vorleseassistenten (Screenreader) richtig wiedergegeben werden kann.

Der Abdruck erfolgt ohne Gewähr. Verbindlich sind nur die in den amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichten Satzungsinhalt.

Richtlinie der Stadt Steinheim über die Verleihung der Bürgermedaille

in Form der Änderung vom 05.11.2019

Inhalt

§ 1 Allgemeines 2
§ 2 Gestaltung 2
§ 3 Vorschläge 2
§ 4 Arbeitskreis Bürgermedaille 2
§ 5 Verleihung 2
§ 6 Überreichung 3
§ 7 Aufhebung, Änderung 3
§ 8 Inkrafttreten 3

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Steinheim kann an Personen, die sich in den Bereichen Erziehung und Bildung, Jugend, Sport, Soziales, Kultur, Kirche, Rettung und Hilfe besondere Verdienste um Steinheim erworben haben, die Bürgermedaille verleihen. Die Bürgermedaille würdigt insbesondere das ehrenamtliche Engagement Steinheimer Bürgerinnen und Bürger.

§ 2
Gestaltung

(1) Die Bürgermedaille zeigt das Steinheimer Wappen mit der Umschrift „Stadt Steinheim“ und trägt ferner den Namen des/der Geehrten und die Inschrift „Für hervorragende Verdienste“. Mit der Verleihung geht die Medaille in das Eigentum des Geehrten über.

(2) Mit der Verleihung der Medaille wird eine vom Bürgermeister unterschriebene Urkunde sowie eine Anstecknadel ausgehändigt.

§ 3
Vorschläge

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind die Steinheimer Bürgerinnen und Bürger, Institutionen und Vereine.

(2) Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Bürgermeister zuzuleiten.

(3) Der Bürgermeister legt dem Arbeitskreis Bürgermedaille die eingehenden Vorschläge zur Begutachtung vor. Für eine Ehrung sollten nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

1. die Person / Gruppe muss ihre Tätigkeit in der Stadt Steinheim ausüben, in erster Linie sollten Personen ausgezeichnet werden, die ehrenamtliches Engagement „im Stillen“ leisten oder geleistet haben,
2. die ehrenamtliche Arbeit muss in der Freizeit und unentgeltlich erfolgt sein / erfolgen,
3. die ehrenamtliche Tätigkeit sollte (kein muss) länger als 10 Jahre ausgeübt werden beziehungsweise worden sein,
4. die Ehrung kann auch ausgesprochen werden für eine selbstlose, aufopfernde, spontane Hilfeleistung aus großer Gefahr (Einzeltat).

§ 4
Arbeitskreis Bürgermedaille

Der Arbeitskreis setzt sich aus dem Bürgermeister, je einem Vertreter der im Rat vertretenen politischen Parteien, einem Vertreter des Jugendparlamentes und einem Vertreter der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde zusammen.

§ 5
Verleihung

(1) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Arbeitskreises Bürgermedaille in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Arbeitskreises. Im Kalenderjahr sollen nicht mehr als 3 Personen geehrt werden.

(2) Für hervorragende Verdienste, auch wenn sie sich ausschließlich auf den Bereich der Stadt Steinheim beziehen, die bereits durch Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet sind, erfolgt keine Verleihung der Bürgermedaille mehr.

§ 6
Überreichung

(1) Der Bürgermeister überreicht die Bürgermedaille.

(2) Die Überreichung soll im ersten Halbjahr des Folgejahres in einem festlichen Rahmen stattfinden.

§ 7
Aufhebung, Änderung

Die Aufhebung oder Änderung dieser Richtlinie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Juli 2007 in Kraft.

Steinheim, den 12. Juni 2007

Stadt Steinheim

gezeichnet Franzke
Bürgermeister